

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

jonas.amstutz@bj.admin.ch

15. Januar 2025

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (SR 312.5) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bund im Rahmen der geplanten Revision des Opferhilfegesetzes vorsieht, Opfern von sexueller und häuslicher Gewalt die Möglichkeit zu geben, spezialisierte medizinische und rechtsmedizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen, ohne eine Strafanzeige erstatten zu müssen. Im Kanton Aargau wird diese Möglichkeit bereits seit 2015 durch die Opferhilfe zusammen mit dem Institut für Rechtsmedizin und der Frauenklinik der Kantonsspital Aarau AG sichergestellt. Die Opferhilfe übernimmt die Kosten für diese forensischen Untersuchungen. Der Regierungsrat unterstützt auch das Bestreben, die Hilfsangebote der Kantone verstärkt bekannt zu machen, um sicherzustellen, dass mehr Betroffene Zugang zu den bestehenden Unterstützungsangeboten erhalten. Der Regierungsrat erachtet eine koordinierte Umsetzung von Massnahmen durch Bund und Kantone als sinnvoll. Es wäre wünschenswert, wenn der Bund konkret aufzeigen würde, welche Kosten den Kantonen in der Opferhilfe durch zusätzliche personelle Ressourcen infolge der besseren Bekanntmachung der Angebote entstehen. Der Regierungsrat regt zudem an, analog zur Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 8. November 2024, den Zugang zu einem angemessenen Angebot an Schutz-, Not- und Anschlussunterkünften im Rahmen der Teilrevision zu konkretisieren und zu ergänzen.

Zu den einzelnen Artikeln des Opferhilfegesetzes:

Zu Art. 1 Abs. 4

Der Regierungsrat begrüsst die Präzisierung, dass der Anspruch auf Opferhilfe unabhängig davon besteht, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht. Dies ist im Kanton Aargau bereits Praxis.

Zu Art. 8 Abs. 1 und 3

Der neu verankerte Informations- und Sensibilisierungsauftrag sollte nicht nur die Kantone betreffen, sondern auch dem Bund eine aktive Rolle zuweisen. Entscheidend ist, dass die Bekanntmachung

der Angebote durch Bund und Kantone koordiniert erfolgt, damit die Opfer in der ganzen Schweiz die gleiche Unterstützung erhalten. Der Regierungsrat beantragt entsprechend, Art. 8 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

¹ Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

Zudem ist unter Kapitel 5 des Opferhilfegesetzes (finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes) die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 14a Abs. 1 Bst. a

Aus Sicht des Regierungsrats ist zu ergänzen, dass der Leistungskatalog die für das Opfer erforderlichen fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen umfasst. Dadurch wird deutlich gemacht, dass sich der Umfang der erbrachten Leistungen an der im konkreten Fall gegebenen Notwendigkeit orientiert und nicht aufgrund von Kostenüberlegungen eingeschränkt wird. Art. 14a Abs. 1 Bst. a ist demnach entsprechend anzupassen:

¹ Die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfasst insbesondere:

a. die erforderlichen fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen;

Zu Art. 14a Abs. 1 Bst. c

Es ist wichtig, dass die Dauer der Aufbewahrung der Dokumentation und Spuren schweizweit einheitlich geregelt ist und sich nach den strafrechtlichen Verfolgungsverjährungsfristen richtet. Dies entspricht auch dem Zweck der Spurensicherung, diese so zu gestalten, dass sich Betroffene auch lange nach der Tat noch zu einer Strafanzeige entscheiden können.

c. die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren, die sich nach den strafrechtlichen Verfolgungsverjährungsfristen richtet.

~~c. die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren.~~

Zu Art. 14a Abs. 2

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, hält es der Bundesrat für sinnvoll, die Kantone zu verpflichten, den Opfern von Gewalttaten den Zugang zu medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen zu gewährleisten. Die Kantone sollen ein geeignetes Modell für die medizinische und rechtsmedizinische Betreuung wählen können, ohne dass der Bund eine Umsetzungsform vorgibt. Der Regierungsrat teilt die Haltung des Bundesrats, kommt jedoch zum Schluss, dass die Verwendung des Begriffs "eine spezialisierte Stelle" dieser Wahlfreiheit der Kantone in der Umsetzungsform zu wenig Rechnung trägt. Er beantragt entsprechend, Art. 14a Abs. 2 wie folgt umzuformulieren:

² Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den spezialisierten Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe haben.

² ~~Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können.~~

Vorschlag für (neue) Regelungen im Opferhilfegesetz zu Schutz- und Notunterkünften

Die im Auftrag der SODK erstellte und am 8. November 2024 publizierte Analyse der Schutz- und Notunterkünfte der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg (HETS-FR) zeigt auf, dass das Angebot an Schutz- und Notunterkünften zurzeit regional und kantonal unterschiedlich ausfällt. Auch ist ein ausreichendes Angebot an Anschlusslösungen zentral, um die betroffenen Personen in ein eigenständiges Leben zurückzuführen und die knappe Anzahl an Plätzen in Schutz- und Notunterkünften nicht noch zusätzlich durch unnötig lange Aufenthalte zu belasten. Ausserdem ist zu beachten, dass die Anforderungen an eine Schutzunterkunft höher sind als an eine Notunterkunft. Wenn keine akute Gefährdung von der Täterschaft ausgeht, ist zur Stabilisierung eine enge Begleitung in einer Notunterkunft im Sinne eines betreuten Wohnens

ausreichend. Durch ein differenziertes Angebot an Schutz-, Not- und Anschlussunterkünften kann demnach den jeweiligen Bedürfnissen effizienter entsprochen werden. Aus der Perspektive der Opfer von Gewalt ist der Zugang zu einem angemessenen Angebot an Schutz- und Notunterkünften entscheidend, weshalb sich auch der Vorstand der SODK dafür ausspricht, das Opferhilfegesetz entsprechend zu präzisieren.

Zu Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz

¹ [...] Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Schutz- oder Notunterkunft.

Neu Art. 14b Schutz- und Notunterkünfte

¹ Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften sowie zu Angeboten an Anschlusslösungen haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin